

20. Januar 2017

Bezirksamt Wandsbek
Wirtschafts- und Verkehrsausschuss
Schloßstraße 60
22041 HAMBURG

Eingabe/Petition: Straßenzug Krausestr. - Mühlenstr. - Brauhausstr.
- Hammer Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umgestaltung des Straßenzuges Krausestr. - Mühlenstr. - Brauhausstr. - Hammer Str. befindet sich derzeit im Planungsstadium. Aus den bisher veröffentlichten Informationen geht hervor dass der Radverkehr auf die Fahrbahn verlegt werden soll. Zu diesem Zweck sollen Radfahrstreifen angelegt werden.

Leider wurden bei der Planung nicht die in den einschlägigen Richtlinien dokumentierten Einsatzkriterien für Radfahrstreifen beachtet. Wegen der hohen Verkehrsbelastung sind Radfahrstreifen in dem betreffenden Straßenzug ungeeignet und aus Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen.

Begründung

- 1) Das einschlägige Regelwerk für die Planung von Radverkehrsanlagen ist PLAST 9 (Planungshinweise für Stadtstraßen – Teil 9 Anlagen des Radverkehrs)

Die verschiedenen Formen der Radverkehrsführungen (Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Mischverkehr) sowie die Einsatzkriterien sind in PLAST 9 Kapitel 4 aufgeführt.

Für Radfahrstreifen sind im Abschnitt 4.2.3 folgende Kriterien aufgeführt:

*“Bei Radfahrstreifen ohne angrenzende Parkstreifen bzw. links neben Parkstreifen erstrecken sich die Einsatzbereiche auf zweistreifige Straßen mit einem DTVw von 10.000 bis **18.000 Kfz/24h** bzw. auf vierstreifige Straßen bis **25.000 Kfz/24h**. Der Schwerlastverkehr soll jeweils **1.000 Kfz/24h** nicht überschreiten.”* PLAST 9 Abschnitt 4.2.3

Im Abschnitt 4.2.4 heißt es ferner:

*“Bei einer Verkehrsbelastung von mehr als 18.000 Kfz/24h bei zweistreifigen Straßen bzw. 25.000 Kfz/24h bei vierstreifigen Straßen und einem Schwerlastverkehrsanteil von jeweils mehr als 1.000 Kfz/24h ist der Radverkehr **aus Gründen der Verkehrssicherheit** grundsätzlich **auf Radwegen** zu führen.”* PLAST 9 Abschnitt 4.2.4

- 2) Die Verkehrsbelastungen in dem Straßenzug liegen über den für Radfahrstreifen zulässigen Maximalwerten.
- 3) Im Interesse der Radfahrer, und unter dem Eindruck von regelmäßig auftretenden Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrern – oft mit Toten oder Schwerverletzten – halte ich es für unabdingbar, dass die in den einschlägigen Regelwerken dokumentierten Sicherheitskriterien bei der Planung und dem Bau von Radverkehrsanlagen berücksichtigt werden.
- 4) Die in anderen Bauprojekten bereits wiederholt beobachtete Anwendung von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen auf Straßen mit zu hoher Verkehrsbelastung reduziert das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerungsmehrheit, und wird nur von sehr sicheren und geübten Radfahrern angenommen. Die Erhöhung des Radverkehrsanteil am Gesamtverkehr kann nur gelingen, wenn eine objektiv und subjektiv sichere Fahrradinfrastruktur geschaffen wird.

Bitte verzichten Sie bei der Planung auf verkehrsunsichere Lösungen, damit auch ungeübte oder unsichere Radfahrer, wie z.B. Senioren oder Jugendliche, eine sichere Radverkehrsinfrastruktur vorfinden.

Schlußfolgerung

Gemäß PLAST 9 kommt für Straßen mit Verkehrsbelastungen über 18.000 Kfz/24h bzw. 25.000 Kfz/24h ausschließlich die Radverkehrsführung auf separaten Radwegen in Frage.

Ich schlage dem Ausschuss daher folgende Beschlussfassung vor:

Der vorliegende Entwurf für die Überplanung des Straßenzuges Krausestr. - Mühlenstr. - Brauhausstr. - Hammer Str. wird verworfen.

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken, Gewässer wird aufgefordert die Überplanung des Straßenzuges unter Berücksichtigung der Einsatzkriterien für Radfahrstreifen, insbesondere mit Hinblick auf die maximal zulässigen Verkehrsbelastungen gemäß PLAST 9 Abschnitt 4.2.3 und 4.2.4, anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen,

